

§ 11

(1) Zum Direktbezug sind alle Besteller berechtigt, die die festgelegten Mindestbestell- und Mindestversandmengen erreichen. Die Verbraucher des Kontingenträgers 7700/1 sind in jedem Falle zum Direktbezug berechtigt.

(2) Darüber hinaus werden für bestimmte Erzeugnisse in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Organ des Lieferers und dem Staatlichen Kontor die Direktbezieher namentlich festgelegt. In diesen Fällen erfolgt die Unterrichtung der Direktbezieher durch das Staatliche Kontor.

§ 12

(1) Die Produktionsbetriebe haben in Übereinstimmung mit ihren übergeordneten Organen und den Hauptverbrauchern Mindestbestell- und Mindestversandmengen für die einzelnen Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie festzulegen, sofern solche nicht bereits in Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen enthalten sind. Diese Mindestbestell- und Mindestversandmengen werden durch das Staatliche Kontor bzw. dessen Beauftragte bestätigt. Sie bilden die Grundlage für den Direktbezug.

(2) Für alle Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie, die nicht im Handelsprogramm des Produktionsmittel-Großhandels liegen, erfolgt der Vertragsabschluß direkt zwischen den Lieferbetrieben und den Bestellern.

(3) Bei Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie, die im Handelsprogramm des Produktionsmittel-Großhandels liegen, ist ein Direktbezug grundsätzlich nur möglich, wenn der Besteller die festgelegten Mindestbestell- und Mindestversandmengen erreicht und in der Lage ist, den spezifizierten Jahresbedarf vertraglich zu binden.

§ 13

Erreicht der Besteller gemäß § 12 Abs. 3 die erforderlichen Mindestbestell- bzw. Mindestversandmengen nicht und kann er spezifizierte Verträge für das gesamte Planjahr nicht abschließen, so hat die Vertragsbindung mit dem zuständigen Produktionsmittel-Großhandelsbetrieb zu nachstehenden Terminen zu erfolgen:

- für das I. Quartal bis spätestens 15. November
des vorhergehenden Planjahres,
- für das II. Quartal bis spätestens 15. Februar
des laufenden Planjahres,
- für das III. Quartal bis spätestens 15. Mai
des laufenden Planjahres,
- für das IV. Quartal bis spätestens 15. August
des laufenden Planjahres.

Abschnitt IV

Aufgaben des Außenhandels und des Konsumgüter-Großhandels §

§ 14

(1) Die Betriebe des Konsumgüter-Großhandels haben ihren Bedarf an allen Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie für das kommende Planjahr spätestens bis 30. April des vorhergehenden Planjahres durch vorbereitende Verträge direkt mit den Produktionsbetrieben zu bindern

(2) Die Außenhandelsunternehmen haben vorbereitende Verträge direkt mit den Produktionsbetrieben bis

spätestens 30. April für das kommende Planjahr für die Erzeugnisse abzuschließen, die zwischen dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und dem Staatlichen Kontor in einer Nomenklatur gesondert festgelegt werden.

(3) Die Anmeldung des Bedarfs hat in der im § 10 Abs. 3 festgelegten Form zu erfolgen.

(4) Die Außenhandelsunternehmen und das Ministerium für Handel und Versorgung übergeben ihren gemäß den Absätzen 1 und 2 gebundenen und zusammengefaßten Bedarf in den Erzeugnissen der Bedarfsplan- und Bilanznomenklatur bis spätestens 31. Mai des vorhergehenden Planjahres dem für die Bilanzierung jeweils verantwortlichen Organ und dem Staatlichen Kontor.

§ 15

Die Bestimmungen der §§ 1, 10 Absätze 1 und 2 und §§ 11, 12 und 13 gelten nicht für den Bereich der Kontingenträger Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und Ministerium für Handel und Versorgung.

Abschnitt V

Lieferpläne

§ 16

(1) Die Produktionsbetriebe übergeben ihrem jeweils übergeordneten Organ und dem Staatlichen Kontor unter Zugrundelegung der vorbereitenden Verträge ihre Vorschläge für die Lieferpläne an Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie (Erzeugnisgruppen 21 00 000 bis 29 00 000 außer 25 00 000) für das kommende Planjahr entsprechend der vom Staatlichen Kontor festgelegten Methodik bis spätestens 31. Mai des vorhergehenden Planjahres.

(2) Die den Produktionsbetrieben übergeordneten Organe, mit Ausnahme der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung, übergeben einen zusammengefaßten Lieferplan in den Erzeugnissen der Bedarfsplan- und Bilanznomenklatur dem Staatlichen Kontor bis zum 15. Juni des vorhergehenden Planjahres.

(3) Das Staatliche Kontor bestätigt nach Abstimmung mit den Versorgungsbereichen der Staatlichen Plankommission bzw. Kontingenträgern die eingereichten Lieferpläne innerhalb eines Monats nach Übergabe der staatlichen Aufgaben. Hierbei sind langfristig bestehende Kooperations- und Lieferbeziehungen zu berücksichtigen.

§ 17

(1) Die bestätigten Lieferpläne haben den Charakter staatlicher Aufgaben und bilden die Grundlage für die Umwandlung der vorbereitenden Verträge in endgültige Lieferverträge.

(2) Änderungen der bestätigten Lieferpläne bedürfen eines schriftlichen Antrages des Produktionsbetriebes und der Stellungnahme dessen übergeordneten Organs und sind an das Staatliche Kontor zu richten.

(3) Das Staatliche Kontor ist berechtigt, im Rahmen seiner Pflichten und Befugnisse die Methodik für die Ausarbeitung von Perspektivlieferplänen festzulegen.

§ 18

Bei beabsichtigten Veränderungen der für den Export vorgesehenen Lieferanteile in Erzeugnissen der Bedarfsplan- und Bilanznomenklatur ist von den Organen des Außenhandels bzw. den übergeordneten Organen